



7.11

VERORDNUNG ÜBER DIE TARIFE DER WASSERVERSORGUNG

GEMEINDE SEELISBERG

(TAV)

(vom 1. Januar 2020)



Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Neubauten	3
Artikel 2	Um- und Erweiterungsbauten.....	3
Artikel 3	Ställe.....	3
Artikel 4	Wohnungen.....	4
Artikel 5	Gewerbliche Einrichtungen.....	4
Artikel 6	Gastgewerbliche Betriebe	4
Artikel 7	Öffentliche WC Anlagen und Zapfstellen	4
Artikel 8	Landwirtschaftsbetriebe	4
Artikel 9	Höhe der Verbrauchsgebühr	5
Artikel 10	Miete für den Wasserzähler.....	5
Artikel 11	Temporäre Wasseranschlüsse.....	5
Artikel 12	Nicht geregelte Fälle	5
Artikel 13	Hydranten und Löschwasser.....	6
Artikel 14	Amortisationsbeitrag der Gemeinde	6
Artikel 15	Mehrwertsteuer	6
Artikel 16	Aufhebung bisherigen Rechts	6
Artikel 17	Inkrafttreten.....	6



Die Einwohnergemeindeversammlung Seelisberg,

gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)¹ und auf Artikel 5 der Gemeindeordnung (GO)²,

beschliesst:

1. Kapitel: **ANSCHLUSSGEBÜHREN**

Artikel 1 Neubauten

¹Für neue Wohngebäude beträgt die Anschlussgebühr 2.0% des amtlichen Gebäudeschätzungswerts, mindestens aber Fr. 2000.-.

²Für gewerbliche Neubauten beträgt die Anschlussgebühr 2.0% des amtlichen Liegenschaftsschätzungswertes, mindestens aber Fr. 2000.-.

Artikel 2 Um- und Erweiterungsbauten

¹Bei Um- und Erweiterungsbauten von Wohn- und Gewerbebauten beträgt die Anschlussgebühr 2.0% der wertvermehrenden Investitionen, sofern die Differenz gegenüber dem bisherigen Wert Fr. 10'000.- übersteigt. Massgeblich ist der angepasste amtliche Gebäudeschätzungswert.

²Der Bauherr ist verpflichtet, jeden Um- und Erweiterungsbau der Wasserkommission zu melden.

Artikel 3 Ställe

¹Für neue Ställe beträgt die Anschlussgebühr 2.0% des amtlichen Gebäudeschätzungswertes, mindestens aber Fr. 2000.-.

²Bei Erweiterungs- und Umbauten von Ställen beträgt die Anschlussgebühr 2.0% der wertvermehrenden Investitionen, sofern die Differenz gegenüber dem bisherigen Wert Fr. 10'000.- übersteigt. Massgeblich ist der angepasste amtliche Gebäudeschätzungswert.

¹ RB 1.1101

² RBS 1.11



2. Kapitel: **BETRIEBSGEBÜHREN**

1. Abschnitt: **Grundgebühren**

Artikel 4 Wohnungen

Die jährliche Grundgebühr beträgt für:

- | | |
|------------------------------------|------------|
| a) 1 bis 2 ½-Zimmer-Wohnungen | Fr. 190.00 |
| b) 3 bis 4 ½-Zimmer-Wohnungen | Fr. 240.00 |
| c) 5 und grössere Zimmer-Wohnungen | Fr. 290.00 |

Artikel 5 Gewerbliche Einrichtungen

Für gewerbliche Einrichtungen, wie Ladenlokale, Magazine, Werkstätten und dergleichen, beträgt die jährliche Grundgebühr Fr. 400.00 pro gewerbliche Einrichtung.

Artikel 6 Gastgewerbliche Betriebe

Für gastgewerbliche Betriebe, wie Hotels, Restaurants, Cafés, Berggasthäuser und dergleichen, beträgt die jährliche Grundgebühr:

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| a) pro Gastgewerbebetrieb | Fr. 400.00 |
| b) zusätzlich pro Zimmer/Schlafraum | Fr. 10.00 |

Artikel 7 Öffentliche WC Anlagen und Zapfstellen

Für Öffentliche WC Anlagen und Zapfstellen, beträgt die jährliche Grundgebühr

- | | |
|--|------------|
| a) WC Anlage | Fr. 150.00 |
| b) Zapfstelle, Trinksäulen, Trinkbrunnen | Fr. 50.00 |

Artikel 8 Landwirtschaftsbetriebe

Für Landwirtschaftsbetriebe beträgt die jährliche Grundgebühr:

- | | |
|--|------------|
| a) Hauptstall | Fr. 200.00 |
| b) pro Nebenställe, Tränkebecken und Zapfstellen | Fr. 50.00 |



2. Abschnitt: **Verbrauchsgebühr**

Artikel 9 Höhe der Verbrauchsgebühr

¹Unter Vorbehalt von Absatz 2 beträgt die Verbrauchsgebühren pro m³ bezogenes Wasser 1.10 Fr/m³.

²Eine pauschale Verbrauchsgebühr wird erhoben:

- a) für bestehende Zapfstelle, Trinksäulen, Trinkbrunnen gemäss Art. 7 Bst. b: Fr. 70.00;
- b) für bestehende Nebenställe, Tränkebecken und Zapfstellen gemäss Art. 8 Bst. b: Fr. 70.00

Artikel 10 Miete für den Wasserzähler

Die jährliche Miete für die Wasserzähler richtet sich nach den Tarifen der Abwasser Uri.

3. Kapitel: **BESONDERE FÄLLE**

Artikel 11 Temporäre Wasseranschlüsse

¹Für temporäre Wasseranschlüsse, wie für Baustellen, temporäre Veranstaltungen oder Einrichtungen und dergleichen, ist ein Wasseranschluss mit einem Wasserzähler zu installieren. Die Installationskosten sind vom Bauherrn bzw. vom Veranstalter zu übernehmen.

²Zu bezahlen sind:

- a) eine Grundgebühr inklusive Zählermiete pro Einsatz Fr. 300.00
- b) eine Verbrauchsgebühr von Fr. 1.10 Fr/m³.

³In begründeten Fällen kann die Wasserkommission die Bezahlung der Gebühren nach Absatz 2 erlassen. Das gilt namentlich für Anlässe der Dorfvereine und für andere gemeinnützige und nicht gewinnorientierte Anlässe.

Artikel 12 Nicht geregelte Fälle

¹Für Wasserbezüge, die mit dieser Verordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, bestimmt die Wasserkommission die Anschluss- und die Betriebsgebühr.

²Sie wendet dabei die Grundsätze der Verordnung über die Wasserversorgung und jene der vorliegenden Verordnung sinngemäss an.



4. Kapitel: **BEITRÄGE DER GEMEINDE UND DER FEUERWEHR**

Artikel 13 Hydranten und Löschwasser

¹Für die Erstellung und den Unterhalt der Hydrantenanlage leistet die Einwohnergemeinde zugunsten der Wasserversorgungsrechnung jährlich einen Betrag von Fr. 10'000.00. Übersteigt der jährliche Aufwand diesen Betrag, hat die Gemeinde die fehlenden Ausgaben auf dem ordentlichen Budgetweg bereitzustellen.

²Für den Anteil der Löschwasserversorgung leistet die Feuerwehr einen Betrag von Fr. 6'000.00 pro Jahr. Der Betrag ist gemäss der Verordnung über den Feuerschutz in der Gemeinde Seelisberg (FSV) aus den Erträgen der Feuerwehrabgaben zu bezahlen.

Artikel 14 Amortisationsbeitrag der Gemeinde

Um die geforderten Leistungen der Wasserversorgung sicher zu stellen, kann die Gemeindeversammlung für spezielle nötige Investitionen einen Amortisationsbeitrag festlegen.

5. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 15 Mehrwertsteuer

¹Die Frankenansätze in dieser Verordnung sind ohne Mehrwertsteuerzuschlag festgelegt.

²Ein allfälliger Mehrwertsteuerzuschlag richtet sich nach den besonderen Bestimmungen des Bundesrechts.

Artikel 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Tarifordnung der Wasserversorgung Seelisberg vom 25. Mai 2012 wird aufgehoben.

Artikel 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zusammen mit der Verordnung über die Wasserversorgung in Kraft. Wird diese abgelehnt, fällt die vorliegende Verordnung dahin.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung
Die Präsidentin: Judith Durrer

Der Gemeindeschreiber: Martin Truttman